



Gemeinde
Frickenhausen
mit
Linsenhofen
und
Tischardt

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

**SATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNG DER BÜCHEREI
(BENUTZUNGSORDNUNG)**

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Aufgabe der Bücherei	3
§ 2 Benutzerkreis, Öffnungszeiten	3
§ 3 Anmeldung, Leseausweis	3
§ 4 Ausleihe	4
§ 5 Aufenthalt in den Büchereiräumen	4
§ 6 Behandlung der Bücher, Haftung	4
§ 7 Gebühren	5
§ 8 Ausschluss von der Benutzung	6
§ 9 Geltungsbereich	6
§ 10 Inkrafttreten	6
VERFAHRENSVERMERKE.	7

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GB. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBI. S. 55) und der §§ 2 und 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBI. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am 16. Dezember 2014 folgende Satzung zur Benutzung der Bücherei (Benutzungsordnung) beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Bücherei

- (1) Die Gemeinde Frickenhausen betreibt die Bücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der Information, Unterhaltung, der beruflichen Fortbildung und Weiterbildung.

§ 2 Benutzerkreis, Öffnungszeiten

- (1) Die Bücherei kann von allen Einwohnern der Gemeinde benutzt werden.
- (2) Auch auswärtige Besucher werden zugelassen.
- (3) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Anschlag in der Bücherei sowie im Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung, Leseausweis

- (1) Jeder Benutzer hat sich bei der Anmeldung durch einen gültigen Personalausweis oder ein anderes gleichwertiges Legitimationspapier auszuweisen. Er erhält einen Leseausweis, der beim Entleihen und Zurückgeben der Bücher vorzulegen ist.
- (2) Für die Anmeldung von Kindern bis 14 Jahren ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten notwendig. Entsprechende Formulare liegen in der Bücherei auf.
- (3) Bei der Anmeldung verpflichtet sich jeder Benutzer zur Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (4) Namens- und Wohnungsänderungen sind der Bücherei umgehend mitzuteilen.
- (5) Geht der Leseausweis verloren, so ist der Bücherei unverzüglich der Verlust mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

§ 4 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Büchern ist nur gegen Vorlage eines Leseausweises möglich.
- (2) Die Ausleihzeit beträgt 4 Wochen, für Zeitschriften 2 Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn das Buch nicht anderweitig vorbestellt ist. Eine Weitergabe der entlehnten Bücher an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Als Präsenzbestände (nicht entleihbar) gekennzeichnete Bücher und die jeweils neuesten Ausgaben einer Zeitschrift können nicht ausgeliehen werden.
- (4) Ausgeliehene Bücher können auf Wunsch vorbestellt werden. Der Benutzer wird gegen eine Vorbestellgebühr benachrichtigt, sobald das Buch zur Ausleihe bereitsteht (§ 7 Abs. 2).
- (5) Bücher, die in der Bücherei nicht vorhanden sind, werden auf Wunsch durch einen Leihverkehr (Fernleihe) gegen einen Unkostenbeitrag besorgt (§ 7, Abs. 4).

§ 5 Aufenthalt in den Büchereiräumen

- (1) Während des Aufenthalts in den Büchereiräumen ist auf Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- (2) Rauchen ist in den Büchereiräumen untersagt.
- (3) Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Bücherei sind mitgebrachte Taschen und Mappen in die vorhandenen Taschenschränke einzuschließen.
- (5) Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 6 Behandlung der Bücher, Haftung

- (1) Die Benutzer haben die entlehnten Bücher mit größter Sorgfalt zu behandeln und in ordentlichem Zustand fristgerecht abzugeben. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Bücher hat derjenige, auf dessen Leseausweis die Bücher ausgeliehen sind, vollständig Ersatz zu leisten. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen sind bei der Entleihung zu melden.
- (2) Bei Kindern bis zu 14 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (3) Tritt in der Wohnung eines Lesers eine übertragbare Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes auf, so darf er während dieser Zeit die Bücher nicht benutzen. Die Bücherei kann vor der Rückgabe die Desinfektion der Bücher, welche aus infizierten Wohnungen stammen, verlangen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bücherei wird zum 1. Juli 2004 eine Jahresgebühr eingeführt.
- (2) Die Jahresgebühr gilt für das Kalenderjahr und gliedert sich wie folgt:
- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Kinder, Jugendliche, Schüler Stunden: | keine Gebühr |
| 2. Erwachsene: | € 12,00 |
| 3. Einzelausleihe: | € 1,00 pro Medium und Leihfrist. |
- (3) Für Einrichtungen der Gemeinde (Schulen, Kindergärten) ist die Ausleihe kostenlos.
- (4) Für den Besuch von Veranstaltungen der Bücherei wird jeweils eine Eintrittsgebühr von 3 Euro erhoben.
- (5) Die Vorbestellgebühr beträgt 1,00 €.
- (6) Ein Ersatz-Leseausweis wird auf Antrag ausgestellt. Die Verwaltungsgebühr für einen Ersatz-Leseausweis beträgt 3,00 €.
- (7) Der Unkostenbeitrag im regionalen Leihverkehr beträgt 1,50 € pro Titel.
- (8) Wird die Leihfrist überschritten, so sind für die
1. angefangene Woche pro Buch 0,50 € zu bezahlen, und zwar ohne vorherige schriftliche Mahnung,
 - für jede weitere angefangene Kalenderwoche pro Buch zzgl. 0,50 €.
- (9) Erinnert die Bücherei unter Fristsetzung durch schriftliche Mahnungen an die Rückgabepflicht wird eine Verwaltungsgebühr erhoben:
- | | |
|--------------------|---------|
| für die 1. Mahnung | 1,00 € |
| für die 2. Mahnung | 3,00 € |
| für die 3. Mahnung | 5,00 €. |
- (10) Ist die Einziehung durch Botengang erforderlich, wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.
§ 7 Abs. 9 bleibt unberührt.
Weitere Vollstreckungsmaßnahmen richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.
- (11) Die Gebühren werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 8
Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Leiterin der Bücherei.

§ 9
Geltungsbereich

Die vorstehenden Bestimmungen über Bücher gelten auch für Zeitschriften und eventuell andere Medien.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Frickenhausen, 26. Januar 1988

gez. Dieter Schütz
Bürgermeister

Verfahrensvermerke.

- (1) Die Neufassung der Benutzungsordnung der Bücherei vom 26. Januar 1988 ist am 06.02.1988 in Kraft getreten.
- (2) Die Änderung der als Satzung beschlossenen Benutzungsordnung für die Bücherei vom 17.01.1995 (**§ 4 Abs. 2, § 7 Abs. 1 – 7,)** wurde am 26.01.1995 öffentlich bekannt gemacht und ist am 27.01.1995 in Kraft getreten.
- (3) Die Änderung der Satzung über die Benutzungsordnung (Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen und Richtlinien an den Euro vom 27.11.2000) ist am 01. Januar 2001 in Kraft getreten. Damit tritt die Änderungssatzung vom 17.01.1995 außer Kraft.
- (4) Die Änderung der Satzung über die Benutzung der Bücherei (Benutzungsordnung) vom 27. April 2004 (**§ 7**) wurde am 6. Mai 2004 öffentlich bekannt gemacht und ist zum 1. Juli 2004 in Kraft getreten.
- (5) Die Änderung der Satzung über die Benutzung der Bücherei (Benutzungsordnung) vom 16.12.2014 (**§ 7**) wurde 15.01.2015 öffentlich bekannt gemacht und ist am 16.01.2015 in Kraft getreten.